

RESOLUTION 62/190

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419, Add.1, Ziff. 13)¹⁰³:

Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Keine.

Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

62/190. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/218 vom 23. Dezember 2003, 59/227 vom 22. Dezember 2004, 60/193 vom 22. Dezember 2005 und 61/195 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁴, die Agenda 21¹⁰⁵, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁶, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰⁷ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁰⁸ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁹,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen interna-

ferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

in der Erkenntnis, dass zahlreiche Länder derzeit bei der Erreichung vieler der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Rückstand sind, und betonend, dass alle Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung unverzüglich und energisch umgesetzt werden müssen, wenn die Ziele erreicht werden sollen,

6. *fordert* die öffentlichen und privaten Institutionen *auf*, weiter verbesserte Pflanzensorten zu entwickeln, die für verschiedene Regionen geeignet sind, insbesondere für die durch Umweltfaktoren, darunter den Klimawandel, belasteten Regionen, und diese Sorten nachhaltig zu entwickeln und zu bewirtschaften, und fordert alle Beteiligten auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass verbesserte Pflanzensorten im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften für Kleinbauern zugänglich und erschwinglich gemacht werden;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Agrarforschung zu unterstützen, und fordert dazu auf, die internationalen Agrarforschungssysteme, namentlich die internationalen Agrarforschungszentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, und die anderen zuständigen internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Institutionen wirksame Mechanismen für öffentlich-private landwirtschaftliche Beratungsdienste sowie Beratungs-, Finanz- und Vermarktungsdienste für Landwirte, insbesondere Kleinbauern, bereitstellen, damit diese aus den neuen Erkenntnissen, den Innovationssystemen für die Landwirtschaft und verbesserten Technologien Nutzen ziehen können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, um die Entwicklung effizienter, produktiver und umweltverträglicher Technologien im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/191

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419/Add.2, Ziff. 7)¹¹².

62/191. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹¹³ und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der klei-

nen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁴, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹¹⁵ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwickl. Mauritwici